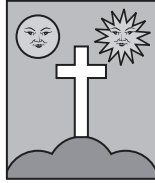


GEMEINDE



EGGERBERG

Polizeireglement

Rechtlicher Hinweis:

Die verfügbaren Reglemente wurden digital erfasst, bei einem Rechtsstreit oder Zweifelsfall gilt die gedruckte Ausgabe der Reglemente, die auf der Gemeindekanzlei verfügbar sind.

Die Urversammlung von Eggerberg

– **Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;**

Eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;

– **Eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;**

– **Eingesehen den Art. 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;**

– **Eingesehen das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960**

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendung des StGB

¹ Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Eggerberg ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

³ Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2

Strafen

Die Strafen sind Haft oder Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

Art. 3

Entscheidbehörde

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 4 GGB).

Artikel 4 Verfahren

¹ Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

² Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Art. 5 Tierhaltung

¹ Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

² Wer unerlaubterweise Tiere auf fremden Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Art. 6 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Art. 7 Nachtruhestörung

Wer zu Nachtruhezeit (22.00 Uhr–07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

Art. 8 Rauschzustand

¹ Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

²Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Artikel 9 **Identitätsfestlegung**

¹Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin den kommunalen Polizeibehörden seine Identität bekanntzugeben.

²Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Art. 10 **Diensterschwerung**

¹Wer die kommunalen Polizeibehörden bei der Ausübung ihres Dienstes stört.

²Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Art. 11 **Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser**

¹Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung und Berieselung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

²Wer in unberechtigter Weise Wasser- und Berieselungswasser ableitet oder benutzt.

³Wer Wasser- und Berieselungswasser unbeaufsichtigt lässt.

Art. 12 **Belästigung und Sicherheitsgefährdung**

¹Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.

C. Schlussbestimmungen

Art. 13

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt das Gesetz vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften.

D. Genehmigung

Beraten und Beschlossen vom Gemeinderat von Eggerberg an seiner Sitzung vom 04. November 1997.

Genehmigt von der Urversammlung von Eggerberg an Ihrer Sitzung vom 21. November 1997.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Januar 1998.

GEMEINDE EGGERBERG

Die Präsidentin: Der Schreiber:

Wasmer Rafaela Zimmermann Klaus